

## Information zum Forstlichen Gutachten 2012

Im Frühjahr 2012 findet die Außenerhebung des im 3-jährigem Rhythmus zu erstellenden Forstlichen Gutachtens statt. Das Forstliche Gutachten wird in Baden-Württemberg seit 1983 durchgeführt und ist ein einfaches und dialogorientiertes Schätzverfahren. Es bildet eine wesentliche Grundlage im Genehmigungsverfahren der dreijährigen Rehwild-Abschusspläne durch die unteren Jagdbehörden und ist gesetzlich in § 27 Abs. 3 Landesjagdgesetz verankert. Ziel des Verfahrens ist es, den Dialog zwischen Pächter, Verpächter und den für die Waldbewirtschaftung Verantwortlichen zu fördern und hierdurch gemeinsam abgestimmte Konzepte für die Rehwildbejagung zu entwickeln.

### Verfahren

Das Forstliche Gutachten wird durch die unteren Forstbehörden für gemeinschaftliche Jagdbezirke, kommunale und staatliche Eigenjagdbezirke und auf Wunsch auch für private Eigenjagdbezirke erstellt. Dabei wird die in den vergangenen drei Jahren durch Rehwild verursachte Verbissbelastung erfasst und beurteilt, ob die waldbaulichen Verjüngungsziele im jeweiligen Jagdbezirk/-bogen ohne Schutzmaßnahmen erreicht werden können. Durch andere abschussplanpflichtige Wildarten (Rot-, Dam-, Gams-, Sika- oder Muffelwild) verursachte Schäden können in den Gutachten ebenfalls vermerkt werden.

Die Verbissbelastung der Verjüngung wird nach Baumarten differenziert in 3 Stufen ermittelt:

- Stufe 1, „gering“: Es liegt eine geringe Verbissbelastung der Baumart vor (bis 20% der Verjüngung weist Schäden auf).
- Stufe 2, „mittel“: Es liegt eine mittlere Verbissbelastung vor (21-50% der Verjüngung sind geschädigt).
- Stufe 3, „stark“: Es liegt eine starke Verbissbelastung vor (über die Hälfte der Verjüngung ist geschädigt oder eine Baumart, welche sich im Zaun leicht verjüngen lässt, kommt außerhalb des Zaunes nicht vor).

Die Erreichung der waldbaulichen Verjüngungsziele wird ebenfalls in 3 Stufen angegeben:

- Stufe 1, „möglich“: Im Jagdbezirk/-bogen können die waldbaulichen Verjüngungsziele ohne Schutzmaßnahmen erreicht werden.
- Stufe 2, „lokal nicht möglich“: An einzelnen Waldorten können die waldbaulichen Verjüngungsziele nur mit Schutzmaßnahmen (Zaun oder Einzelschutz) erreicht werden.
- Stufe 3, „flächig nicht möglich“: Im gesamten Jagdbezirk/-bogen können die waldbaulichen Verjüngungsziele nicht bzw. nur mit Schutzmaßnahmen erreicht werden.

Aus den so dokumentierten Werten wird die Empfehlung abgeleitet, ob der Abschussplan auf der Höhe des vorherigen Abschussvollzuges belassen oder auch gesenkt werden kann

oder zu erhöhen ist. Zudem erhalten Jagdpächter und Verpächter wichtige Hinweise zu jagdlichen Schwerpunktf lächen aus waldbaulicher Sicht.

Das Gutachten wird dem Jagdpächter und dem Verpächter des jeweiligen Jagdbezirkes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugesandt. Sofern gewünscht, kann ein Vor-Ort-Termin mit der unteren Forstbehörde vereinbart werden. Die Gutachten sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen bilden eine Grundlage für die Abschussplanbesprechung an den unteren Jagdbehörden. Die Ergebnisse der Gutachten werden zentral ausgewertet und anschließend veröffentlicht.

### Zeitplan

Folgender Zeitplan für das Forstliche Gutachten ist vorgesehen:

- Einschätzung der Verbissbelastung sowie Erhebung der vorhandenen Schutzmaßnahmen im Spätwinter / Frühling 2012 durch die unteren Forstbehörden.
- Übersendung der Gutachten an die Verpächter und die Jagdpächter mit der Möglichkeit zur Stellungnahme und der Durchführung von Revierbegängen, sofern von Jagdpächter oder Verpächter gewünscht (bis 30. Juni 2012).
- Abschluss der Datenerfassung mit Weiterleitung der Gutachten an die unteren Jagdbehörden bis zum 31. Juli 2012.
- Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse zum Forstlichen Gutachten bis zum Jahresende 2012.

Für weitere Fragen zum Forstlichen Gutachten stehen Ihnen Ihre zuständigen unteren Forstbehörden der Stadt- oder Landkreise zur Verfügung.